



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 091-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.142

Eingereicht am: 26.04.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in)
von Bergen (Uetendorf, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.06.2022

RRB-Nr.: 827/2022 vom 17. August 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Resultate der Umfrage über Gemeindebewilligungen für private Haushalte

Am 31. August letzten Jahres wurde eine Umfrage des Amtes für Soziales und Integration der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) an die Gemeinden abgeschlossen, die zum Ziel hatte zu erheben, wie viele Gemeindebewilligungen nach Heimverordnung für private Haushalte im Kanton Bern ausgestellt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Bewilligungen sind im Kanton Bern durch die Gemeinden erteilt worden?
2. Wie viele Personen sind in privaten Haushalten platziert?
3. Um welche Personengruppen und um wie viele Personen pro Gruppe handelt es sich (Erwachsene mit IV/AHV/Sozialhilfe, Kinder, Jugendliche)?
4. Wie viele Betreuungsverhältnisse werden durch eine Organisation fachlich begleitet? Und wie wird diese Begleitung sichergestellt?
5. Wie nehmen die Gemeinden ihre Aufsichtsfunktion wahr?
6. Um welche Wohnformen handelt es sich?
7. Was lässt sich zu den Ausbildungen der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sagen (Stellenpläne)?
8. Wie werden diese Betreuungsverhältnisse finanziert?
9. Wie viele Personen arbeiten mindestens teilweise in ihrer Gastfamilie mit?

Begründung der Dringlichkeit: Im Juni 2022 beginnt die Vorberatung des neuen Behindertenleistungsgesetzes in der dafür zuständigen parlamentarischen Kommission. Die Resultate aus der Umfrage zu den Platzierungen in privaten Haushalten müssen in die Beratung einfließen, da sie wichtige Informationen rund um die Platzierung von Menschen mit Anspruch auf Subjektfinanzierung enthalten. Die Erhebung der Daten rund um die Gemeindebewilligungen ist neu, wurde zum ersten Mal gemacht und betrifft häufig Menschen mit einer IV-Rente. Aus diesem Grund sind die erhobenen Daten für das neue Behindertenleistungsgesetz absolut relevant und müssen bekannt sein.

Antwort des Regierungsrates

Als private Haushalte gelten gemäss Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)¹ Wohneinheiten von Familien, familienähnliche Wohngemeinschaften oder Einzelpersonen, die bis zu drei Personen mit Unterstützungsbedarf dauerhaft Unterkunft und Unterstützungsleistungen gewähren. Auch leben in privaten Haushalten die aufnehmenden mit den aufgenommenen Personen familienähnlich zusammen.

Für die Bewilligung und die Aufsicht über die privaten Haushalte sind die Gemeinden zuständig (Art. 38 Abs. 1 SLV). Eine Ausnahme stellen private Haushalte dar, in denen Personen mit suchtem bedingtem Unterstützungsbedarf leben. Diese werden durch das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bewilligt und beaufsichtigt.

Bis Ende des Jahres 2021 hatte das AIS auf Basis der früheren Heimverordnung² die Oberaufsicht über die privaten Haushalte inne. Mit der seit 1. Januar 2022 geltenden, neuen Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote³ entfällt die kantonale Oberaufsicht. Grundsätzlich müssen die Gemeinden den Kanton informieren, wenn sie eine neue Bewilligung für einen privaten Haushalt erteilen.

Das ehemalige Alters- und Behindertenamt der GSI führte im Mai 2020 bei 342 bernischen Gemeinden eine Umfrage durch, um die Anzahl bewilligter privater Haushalte zu eruieren. Die Gemeinden mit privaten Haushalten wurden ein Jahr später im Mai 2021 erneut angeschrieben mit weiteren Fragen zu den von ihnen bewilligten privaten Haushalten. Die Teilnahme an der Umfrage war freiwillig. Ziel der Umfragen war, eine Übersicht über die privaten Haushalte im Kanton Bern zu erhalten, auch im Hinblick auf das neue Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen und der damit einhergehenden Einführung der Subjektfinanzierung.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Genaue Zahlen können nur auf Basis der Umfrage genannt werden, die 2020 durchgeführt wurde. Im Juni 2020 gab es im Kanton Bern in 155 Gemeinden 442 bewilligte private Haushalte.

Zu Frage 2:

Nach der Anzahl betreuter Personen wurde in der zweiten Umfrage von 2021 gefragt. Nicht alle angeschriebenen Gemeinden mit privaten Haushalten haben geantwortet. Per Stichtag 1. Juni 2021 wurden gemäss den eingegangenen Rückmeldungen 335 Personen in 309 privaten Haushalten betreut.

Zu Frage 3:

Aus den Umfrageergebnissen des Jahres 2021 geht hervor, dass von den 335 Personen, die in privaten Haushalten leben, 166 Personen unter 65 Jahre alt sowie kognitiv oder psychisch be-

¹ Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLV; BSG 860.21

² Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten, Heimverordnung, HEV; BSG 862.51. Die HEV ist seit dem 1. Januar 2022 ausser Kraft.

³ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLG; BSG 860.2

einträchtig sind und eine IV-Rente erhalten. 41 Personen sind bereits im Rentenalter, 50 Personen beziehen Sozialhilfe und 30 der 335 Personen sind noch minderjährig. Zu 48 Personen wurden keine Angaben gemacht.

Zu Frage 4:

Gemäss Umfrage des Jahres 2021 arbeiten 206 von 309 privaten Haushalten mit einer Familienplatzierungsorganisation zusammen. In welcher Form diese fachliche Begleitung und Beratung durch die Familienplatzierungsorganisationen erfolgt, war nicht Gegenstand der Umfrage.

Aus dem Austausch des AIS mit privaten Haushalten sowie mit Familienplatzierungsorganisationen geht hervor, dass solche Organisationen bspw. abklären, ob sich ein Setting – die Betreuungspersonen, die Infrastruktur etc. - als privater Haushalt eignet. Sie unterstützen bei der Gesucheingabe und stehen bei fachlichen Fragen den privaten Haushalten beratend zur Seite, bspw. in Krisen- und Notfallsituationen.

Zu Frage 5:

Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb sowie allfällige Auflagen und Bedingungen eingehalten werden und sie treffen die hierfür erforderlichen Massnahmen (Art. 72 Abs. 2 SLV). Die Gemeinden können risikobasierte Kontrollen durchführen, wenn bspw. wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen ändern, Mängel bei früheren Kontrollen festgestellt wurden oder Anzeichen auf eine Gefährdung der betreuten Personen vorliegen. Auch können periodische Kontrollen festgelegt werden, wobei die Frequenz auf Basis der Anzahl Betriebe, der Verletzlichkeit der betreuten Personen, der vorhandenen Ressourcen und der Prüfkriterien festgelegt wird (Art. 73 SLV).

Die GSI geht davon aus, dass die Gemeinden die Aufsicht unterschiedlich organisieren und wahrnehmen. So kann eine Gemeinde die Aufsicht selber wahrnehmen oder alternativ an einen regionalen Sozialdienst delegieren.

Zu Frage 6:

Wie einleitend beschrieben, wohnen in einem privaten Haushalt die BewilligungsinhaberIn bzw. der Bewilligungsinhaber mit den aufgenommenen Personen mit Unterstützungsbedarf familienähnlich und «unter einem Dach» zusammen. Falls das familienähnliche und gemeinsame Zusammenleben gewährleistet ist, kann eine aufgenommene Person auch in einem Nebengebäude auf dem gleichen Areal wohnen (z. B. in einem Stöckli).

Häufig wird in privaten Haushalten eine «tagesstrukturierende Beschäftigung» angeboten. So führen bspw. einige Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber von privaten Haushalten einen landwirtschaftlichen Betrieb, wo die betreuten Personen verschiedene Aufgaben auf dem Hof erledigen können. Auch gibt es Personen, die tagsüber ausserhalb des privaten Haushalts eine Tagesstätte besuchen oder in einer Werkstätte arbeiten.

Neben langfristigen Aufenthalten in privaten Haushalten gibt es auch Personen, die nur am Wochenende oder während ihren Ferien in einem privaten Haushalt wohnen, ansonsten aber in einer Institution, einem anderen privaten Haushalt oder bei ihren Eltern leben.

Zu Frage 7:

An Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber von privaten Haushalten sowie deren Mitarbeitenden werden keine personellen Anforderungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht gestellt.

Im Rahmen der letztjährigen Umfrage wurde nach den Berufsabschlüssen der Betreuungspersonen, die in privaten Haushalten beschäftigt sind, gefragt. Am häufigsten genannt wurden Landwirtin/Landwirt, Pflegefachperson, Sozialpädagogin/-pädagoge, Lehrerin/Lehrer sowie ein kaufmännischer Berufsabschluss.

Zu Frage 8:

In der Regel wird der Aufenthalt in einem privaten Haushalt mit eigenen Mitteln finanziert. Personen mit IV- oder AHV-Rente können je nach Situation Ergänzungsleistungen (EL) für einen Heimaufenthalt (hier ist ein Aufenthalt in einem privaten Haushalt mitgemeint) geltend machen. Bei der Berechnung der EL wird ein Höchstbetrag von CHF 135 pro Tag angerechnet. Reichen IV-Rente und EL nicht aus, beteiligt sich das AIS auf Gesuch hin am Aufenthalt in einem privaten Haushalt⁴. Bei Personen mit einer AHV-Rente leistet der Kanton keine Zusatzfinanzierung.

Bei Personen ohne IV-/AHV-Rente und ohne ausreichend finanzielle Eigenmittel kann der Aufenthalt bspw. über die Sozialhilfe mitfinanziert werden.

Zu Frage 9:

Auf Basis von Kontakten mit den Gemeinden oder im direkten Austausch mit Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber von privaten Haushalten geht die GSI davon aus, dass in den meisten privaten Haushalten «Wohnen mit einer tagesstrukturierenden Beschäftigung» angeboten wird.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Diese Modalität betrifft nur Aufenthalte von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern und stützt sich auf Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen; IFEG; SR 831.26